

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/968219

ANLAGE I – Netzverbund

zum Antrag auf Teilnahme an der ambulanten Komplexversorgung von Erwachsenen mit schweren psychischen Erkrankungen nach der KSVPsych-RL

G-BA Richtlinie nach § 92 Abs. 6b SGB V

I. Angaben zu Netzverbundmitgliedern sowie zu Bezugsärztinnen und -ärzten und Bezugspsychotherapeuten und-therapeutinnen (§§ 3, 4 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mindestens 10 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region. Netzverbundmitglieder können Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie, ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie sein.

Im Netzverbund müssen organisiert sein:

- mindestens vier Fachärztinnen und Fachärzte
 - für Psychiatrie und Psychotherapie,
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 - Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie

und

- mindestens vier ärztliche und/oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Personen mit vollem Versorgungsauftrag oder einer Vollzeitstelle, die die oben genannten Qualifikationen erfüllen, können als Bezugsarzt bzw. Bezugspsychotherapeut bestimmt werden. Innerhalb des Netzverbundes muss mindestens eine Person die Funktion der Bezugsperson übernehmen.

Netzverbundmitglieder können Leistungserbringer sein, die jeweils selbst einer der genannten Fachgruppen angehören oder eine dieser Qualifikationen über eine Anstellungsgenehmigung bereithalten.

Mitglied Name, Vorname	BSNR	LANR	Fachgruppe	Bezugsperson
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Mitglied Name, Vorname	BSNR	LANR	Fachgruppe	Bezugsperson
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V Kooperationsvertragspartner, kann auch ein Facharzt oder ein Psychotherapeut nach § 4 Abs.1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 KSVPsych-RL Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut sein. Es gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend, wobei hier eine Vollzeitstelle zur Sicherstellung der Erreichbarkeit heranzuziehen ist.

II. Angaben zum kooperierenden Krankenhaus (§ 3 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund verpflichtet sich, mit mindestens einem zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss in der Region des Netzverbundes für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.

Name und Anschrift des Krankenhauses	Regionale psychiatrische Pflichtversorgung	Ansprechpartner mit Fachgebiet
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

III. Angaben zu Kooperationspersonen (§ 3 KSVPsych-RL)

Der Netzverbund verpflichtet sich, einen Kooperationsvertrag abzuschließen mit mindestens einer Leistungserbringerin oder einem Leistungserbringer

- für Ergotherapie mit der Zulassung nach §124 SGB V oder
- der Soziotherapie gemäß §132 SGB V oder
- für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (Vertrag gemäß §132a Absatz 4 SGB V).

Name, Vorname	Anschrift	Berufsgruppe
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege
		<input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Soziotherapie <input type="checkbox"/> Psychiatrische häusliche Krankenpflege

IV. Angaben zu koordinierenden Personen (§ 5 KSVPsych-RL)

Die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten hat durch eine nichtärztliche Person der folgenden Berufsgruppen zu erfolgen

- Soziotherapeutische Leistungserbringer, die einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie nach § 132b SGB V abgeschlossen haben,
- zugelassene Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten nach § 124 SGB V,
- Leistungserbringer, die einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V abgeschlossen haben,
- Medizinische Fachangestellte
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Pflegefachpersonen
- Psychologinnen und Psychologen

Eine zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen oder eine fachspezifische Zusatzqualifikation, die Kenntnisse im Umgang mit psychischen Störungen belegt, ist obligat.

Name, Vorname	Anschrift	Berufsgruppe